

STATUTEN Modellflugverein Nimbus, RMV3 des SMV

1. Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Modellflug-Verein Nimbus, kurz MFV-NS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen.
- 1.2 Der MFV Nimbus ist Mitglied im Regionalverband Zentralschweiz (RMV 3), ein regionaler Modellflugverband im schweizerischen Modellflugverband SMV. Damit sind sämtliche Aktiv-Mitglieder auch automatisch Mitglieder im schweizerischen Aero-Club (AECS).
- 1.3 Der MFV-NS hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck

- 2.1 Der MFV-NS Nimbus bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Der MFV-NS befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Flugzeugen und andern nicht mantragenden Fluggeräten.
- 2.3 Der MFV-NS fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten der Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Der MFV-NS vertritt die Interessen der Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellfluges auf der lokalen Ebene.
- 2.5 Der MFV-NS unterstützt die Bestrebungen und Aktivitäten des SMV und des Aero-Clubs der Schweiz und wirkt an Veranstaltungen des RMV Zentralschweiz, und des SMV mit.

3. Aufgaben

- 3.1 Der MFV-NS fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung im lokalen Bereich.
- 3.2 Der MFV-NS vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden.
- 3.3 Der MFV-NS vertritt die ihm angeschlossenen Mitglieder im Regionalverband Zentralschweiz
- 3.4 Betreibt der MFV-NS ein Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt er für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Jede Person, welche sich mit den obgenannten Zielen des Modellfluges zu identifizieren bereit ist, kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft, Mitglied werden und sein.
- 4.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zum MFV Nimbus, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellfluges einzusetzen.
- 4.3 Unser Verein beinhaltet:
 - 4.3.1 **Aktivmitglieder, Junioren** (bis 18 Jahren), **Gast** und **Anwärter** (Neumitglieder).
 - 4.3.2 **Anwärter**: Modellflugpiloten welche unserem Verein beitreten möchten, gelten bis zu Ihrer definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung als Anwärter. Der Mitgliederbeitrag entspricht bis zum Eintritt vor dem 1. Juli des laufenden Jahres dem geltenden Mitgliederbeitrag. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli wird der Beitrag um die Hälfte reduziert. Ein Anwärter kann nur definitiv aufgenommen werden wenn er an der Generalversammlung anwesend ist. Der Anwärter hat bis zum Traktandum „Mutationen“ und der Aufnahme als Mitglied kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet alleine der Vorstand.

- 4.3.3. **Gast:** Ein Gastpilot kann maximal an 3 Tagen pro Jahr mit seinen Modellen auf unserem Flugplatz fliegen. Er darf dies nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes, wobei der Präsident oder der Vizepräsident vorgängig informiert werden muss. Ebenfalls muss abgeklärt werden ob eine Haftpflicht-Versicherung vorhanden ist. Die Verantwortung dafür trägt in diesem Fall das anwesende Vereinsmitglied
- 4.3.4 **Gönner:** Gönner unseres MFV-NS kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Gönner haben kein Stimmrecht.
- 4.3.5 **Veteranen:** Veteran wird ein Aktivmitglied, wenn es 20 Jahre insgesamt in einer oder mehreren Modellflugvereinen des SMV mitgewirkt hat. Mit 25 Jahren Mitgliedschaft im AeCS wird ihm das offizielle AeCS-Veteranenabzeichen überreicht.
- 4.3.6 **Ehrenmitglied:** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des MFV-NS besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4.4 Die Aufnahme von Anwärtern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens Ende November eingereicht worden sein.
- 4.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 4.7 Mitglieder, die die Interessen des MFV Nimbus schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die General- oder Gruppenversammlung zu rekurrieren.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des MFV Nimbus sind:
- die Generalversammlung
 - die Vereinsversammlung (Siehe unter 5.6)
 - der Vorstand
 - der Präsident
 - die Rechnungsrevisoren
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 5.3 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.4 Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme 11.1).
- 5.5 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl eines Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Decharge-Erteilung an den Vorstand.
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge (Jahresbeitrag pro Mitglied).
 - Genehmigung des Budgets.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen und Reglementen soweit diese nicht mit den vom SMV aufgestellten obligatorischen Bestimmungen im Widerspruch stehen.
 - Auflösung des MFV Nimbus.
- 5.6 Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des MFV-NS einberufen werden. Sie erledigt alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
- 5.7 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Kassier/Sekretär und weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand kann ein Junior angehören.

5.8 Dem Vorstand obliegen:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.
- die Einberufung der General- oder der Vereinsversammlungen.
- die provisorische Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- die Führung des Vereins und dessen Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.
- der Vorstand kann über max. Fr. 800.-- pro Geschäft und Kalenderjahr entscheiden, ohne die Zustimmung der Mehrheit des Vereines einzuholen.

5.9 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6. Informationspflicht

6.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

6.2 Informationsmittel sind z.B.:

- die Monatsversammlung (Höck). Der Monatshöck dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.
- ein eigenes Cluborgan (Zeitschrift, Rundbrief oder Bulletin, E-Mail).
- das Anschlagbrett (im Bau- oder Clublokal, Vitrine etc.).

6.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der MFV Nimbus wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Er hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:

- Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal etc.).
- Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit des MFV).
- Nachbar-Modellflugvereine (über gemeinsame Probleme).
- Region (organisatorische und fachliche Probleme).

6.4 Die Information der lokalen Behörden ist eine wichtige Aufgabe des MFV-NS. Die Information soll schriftlich und mündlich erfolgen. Zu empfehlen sind Einladungen zu Versammlungen, "Tag der offenen Tür" für Behörden, aktive Mitarbeit im Vereinsleben der Gemeinden usw.

7. Modellflugplätze

7.1 Unterhält der MFV Nimbus ein Fluggelände, muss dies dem RMV Zentralschweiz gemeldet werden. Fallen diese unter Art. 14 der VFF, holt der RMV Zentralschweiz die Bewilligung ein, sofern Regional-, Verkehrs- und Militärflugplätze tangiert sind. Bei Flugfeldern holt der MFV-NS die Ausnahmegewilligung ein.

7.2 Der MFV-NS ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benutzer verbindlich ist. Über deren Einhaltung wacht der Vorstand. Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

8. Interne Statuten

8.1 Diese vorliegenden internen Statuten sind ein Beschluss der Mitglieder des Modellflugverein Nimbus, welche zur Einsicht dem Regionalvorstand abgegeben werden.

8.2 Zweidrittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder müssen zustimmen.

9. Finanzielles

9.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:

- dem AeCS Zentralbeitrag und dem SMV Mitgliederbeitrag, welcher jeweils von der Delegiertenversammlung des AeCS und des SMV (SPK) festgesetzt wird.

- dem Vereinsbeitrag, Jahresbeitrag pro MFV Nimbus-Mitglied, sowie der unter Art. 9.4 aufgeführte maximale Haftungsbeitrag pro Mitglied, jeweils durch die GV des MFV Nimbus festgelegt.
 - dem RMV Zentralschweiz Regionalbeitrag; von der Präsidentenkonferenz (RPK) festgelegt.
 - dem Abonnementspreis für das offizielle Organ, z.Zt. Aero Revue und MFS.
- 9.2 Der SMV schliesst für seine Modellflieger zu möglichst günstigen Bedingungen eine obligatorische Haftpflichtversicherung ab, welche die Risiken der Dritthaftpflicht deckt. Der SMV stellt via AeCS z.Hd. der Mitglieder des MFV Nimbus für die geschuldeten Prämien jeweils im ersten Vierteljahr Rechnung. Diese Versicherung ist für alle Mitglieder (Ausnahme Passivmitglieder) obligatorisch.
- 9.3 Der Mitgliederbeitrag, Regionalbeitrag an den RMV Zentralschweiz sowie die Haftpflicht-Versicherung, die Pflicht-Abonnemente der AERO-Revue bzw. des MFS werden direkt über den AeCS eingezogen.
- 9.4 Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für Verbindlichkeiten des MFV Nimbus wird gemäss Art. 9.1 durch die GV des MFV Nimbus, in Anlehnung an den Jahresbeitrag festgelegt und beträgt maximal pro Mitglied für Senioren CHF 150.- und für Junioren CHF 30.-.

10. Vereinsvermögen

- 10.1 Für die Verpflichtungen des MFV Nimbus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 10.2 Gewinne, welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 10.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das dem MFV-NS gehörende Material werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

11. Auflösung

- 11.1 Um die Auflösung des Vereines beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. 2/3 der Anwesenden müssen zustimmen.
- 11.2 Wird der MFV-NS aufgelöst, geht dessen Vermögen an den RMV Zentralschweiz, bzw. SMV über, die dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet des aufgelösten Vereins nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zugunsten des RMV Zentralschweiz, bzw dem SMV.

12. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die GV des MFV Nimbus vom 05. März 2011 sofort in Kraft. Diese ersetzen die Statuten des MFV Nimbus mit Rev.-Datum vom 07.03.2002 und jene des Gründungsjahres 1992.

Redigiert und ergänzt:
Ruswil 2. September 2014
Für den Modellflugverein Nimbus:

Der Präsident: Thomas Portmann

